

RS Vwgh 2026/6/24 Ro 2025/04/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2026

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E15202000

E3R E19400000

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EURallg

VStG §19

VwRallg

32016R0679 DSGVO Art83 Abs2 lite

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

Rechtssatz

Gemäß Art. 83 Abs. 2 lit. e DSGVO sind etwaige frühere Verstöße des Verantwortlichen bei der Entscheidung über den Betrag der Geldbuße zu berücksichtigen. Nach den EDSA-Leitlinien 04/2022, Rn. 94, kann das Vorliegen früherer Verstöße bei der Berechnung der Geldbuße als erschwerender Faktor gesehen werden. Lägen keine früheren Verstöße vor, kann dies jedoch nicht als mildernder Umstand angesehen werden, weil die Einhaltung der DSGVO die Regel sei. Das VwG berücksichtigte das Fehlen früherer Verstöße der Verantwortlichen als Fehlen des Erschwerungsgrundes einer "einschlägigen Vorstrafe" in dem angefochtenen Erkenntnis. Nach dem Wortlaut des Art. 83 Abs. 2 lit. e DSGVO, der auf das Vorliegen früherer Verstöße als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße abstellt, sowie nach den Ausführungen in den EDSA-Leitlinien war eine darüber hinausgehende Berücksichtigung des Fehlens früherer Verstöße der Verantwortlichen gegen die DSGVO als mildernder Umstand nicht geboten. Gemäß Artikel 83, Absatz 2, Litera e, DSGVO sind etwaige frühere Verstöße des Verantwortlichen bei der Entscheidung über den Betrag der Geldbuße zu berücksichtigen. Nach den EDSA-Leitlinien 04 aus 2022,, Rn. 94, kann das Vorliegen früherer Verstöße bei der Berechnung der Geldbuße als erschwerender Faktor gesehen werden. Lägen keine früheren Verstöße vor, kann dies jedoch nicht als mildernder Umstand angesehen werden, weil die Einhaltung der DSGVO die Regel sei. Das VwG berücksichtigte das Fehlen früherer Verstöße der Verantwortlichen als Fehlen des Erschwerungsgrundes einer "einschlägigen Vorstrafe" in dem angefochtenen Erkenntnis. Nach dem Wortlaut des Artikel 83, Absatz 2, Litera e, DSGVO, der auf das Vorliegen früherer Verstöße als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße abstellt, sowie nach den Ausführungen in den EDSA-Leitlinien war eine darüber hinausgehende Berücksichtigung des Fehlens früherer Verstöße der Verantwortlichen gegen die DSGVO als mildernder Umstand nicht geboten.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025040007.J23

Im RIS seit

22.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at